



GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Allgemeinverfügung Einschränkung Wasserbezug

(ersetzt Publikation vom 4. April 2023)

Gestützt auf § 45 Wasserreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon verfügt der Gemeinderat Fischbach Göslikon folgende Einschränkungen des Wasserbezugs aus dem kommunalen Trinkwassernetz

Privatpersonen / Betriebe:

Keine Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Niederwil – Fischbach-Göslikon für

- das Bewässern von Rasen und Gärten. Sämtliche Bewässerungssysteme müssen abgeschaltet werden. Gräber, Balkonpflanzen, kleinere Blumenbeete, Obst und Gemüse können sparsam und nur mit der Giesskanne bewässert werden.
- das Befüllen/Nachfüllen von Schwimm- und Badebecken, Schwimmteich- und Teichanlagen.
- das Waschen von Plätzen und Fahrzeugen.

Landwirtschaft:

Kein Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Niederwil – Fischbach-Göslikon für

- das Bewässern aller Kulturen östlich der Landstrasse / Mellingerstrasse / Bremgarterstrasse (Reusseite); ausgenommen Tropfbewässerung und kleine Sprinkleranlagen im Ausnahmefall.
- das Bewässern von Getreide, Futtermais, Weiden und Rasenkulturen.

Für alle übrigen landwirtschaftlichen Kulturen gilt ein maximaler Jahres-Wasserbezug von 16'000 Kubikmeter zusammen für beide Gemeinden. Für die Koordination und Zuteilung sind Martin Seiler (Fischbach-Göslikon) und Hans Peter Stutz (Niederwil) verantwortlich.

Die Wasserbezugseinschränkungen gelten ab Publikation bis auf Widerruf. Widerrechtlicher Wasserbezug kann mit Busse geahndet werden (§ 57 Wasserreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon)

Sollte sich durch die verfügten Massnahmen ein Härtefall ergeben, kann beim Gemeinderat ein Ausnahmegesuch eingereicht werden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten. 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit als möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Wassermangellage eine hohe zeitliche Dringlichkeit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen wird.